

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg ·
Präsidium · Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 46/2022
(13. Dezember 2022)**

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zu Qualitätssicherung und -steuerung
sowie Evaluationen von Studium, von Forschung, Innovation und Transfer und von Veran-
staltungen am Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen
(Evaluationssatzung DHBW)**

vom 13. Dezember 2022

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 5 Absatz 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 9. Dezember 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 13. Dezember 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I. ALLGEMEINES.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Definitionen.....	4
II. EVALUATIONEN IN BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN.....	5
Teil 1 Gegenstand und Ziel der Evaluationen.....	5
§ 3 Gegenstand und Ziel der Evaluationen.....	5
Teil 2 Eigenevaluation.....	6
§ 4 Durchführung der Eigenevaluation.....	6
§ 5 Gegenstand und Verfahren der Eigenevaluation.....	6
§ 6 Turnus der Eigenevaluation.....	8
Teil 3 Fremdevaluation.....	9
§ 7 Durchführung der Fremdevaluation.....	9
§ 8 Evaluation des Prüfungswesens.....	9
Teil 4 Auswertung und Berichtswesen.....	10
§ 9 Berichtswesen in den Bachelorstudiengängen.....	10
§ 10 Berichtswesen in den Masterstudiengängen.....	12
§ 11 Unterrichtung und Veröffentlichung.....	13
Teil 5 Zuständigkeiten.....	13
§ 12 Allgemeines.....	13
§ 13 Exekutivausschuss des Präsidiums.....	13
§ 14 Fachkommissionen.....	13
§ 15 Kommission für Qualitätssicherung.....	14
§ 16 Qualitätsbeauftragte.....	14
§ 17 Rektorin oder Rektor der Studienakademie und Leiterin oder Leiter des DHBW CAS ..	14
§ 18 Studiengangsleitung in den Bachelorstudiengängen.....	15
§ 19 Wissenschaftliche Leitung in den Masterstudiengängen.....	15
§ 20 Qualitätszirkel.....	16
§ 21 Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL).....	17

III.	EVALUATION VON FORSCHUNG, INNOVATION UND TRANSFER.....	17
§ 22	Gegenstand und Ziel der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer	17
§ 23	Berichtswesen der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer.....	17
IV.	EVALUATIONEN DES ZHL.....	18
§ 24	Gegenstand und Ziel der Evaluation	18
§ 25	Auswertung und Berichtswesen	18
§ 26	Zuständigkeiten.....	18
V.	VERFOLGUNG VON STUDIEN- UND QUALIFIZIERUNGSVERÄUFEN	19
§ 27	Verfolgung von Studien- und Qualifizierungsverläufen	19
VI.	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	19
§ 28	Grundsätze.....	19
§ 29	Technische und organisatorische Maßnahmen	21
§ 30	Kategorien betroffener Personen und verarbeitete Daten.....	21
§ 31	Löschung	22
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23
§ 32	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	23

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gegenstände, den Umfang und die Form der Evaluation des dualen Studiums in den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der Veranstaltungen des Zentrums für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL) und der Bewertung von Forschung, Innovation und Transfer nach § 5 Absatz 2 LHG. ²Sie regelt zudem die Statistik zur Verfolgung von Studien- und Qualifizierungsverläufen nach § 5 Absatz 3 LHG. ³Sie legt fest, welche Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die zur Evaluation notwendig sind, erhoben, verarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden. ⁴Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) handelt, regelt diese Satzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2 Definitionen

- (1) „Lehrpersonen“ sind die Professorinnen und Professoren, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrbeauftragten.
- (2) „Seminarleitungen“ sind Lehrpersonen nach Absatz 1 und der DHBW angehörige Personen, die Veranstaltungen am ZHL durchführen.
- (3) „Studiengangsleitung“ ist die für den Bachelorstudiengang jeweils zuständige Studiengangsleitung beziehungsweise die Professorin oder der Professor mit entsprechenden Studiengangsleitungsaufgaben.
- (4) Das „Präsidium“ ist das Präsidium der DHBW.
- (5) „Fachkommission“ ist die fachlich zuständige Fachkommission beziehungsweise das fachlich zuständige Fachgremium.
- (6) Eine „Befragung“ ist ein Instrument zur Datenerhebung mittels elektronischen oder papiergebundenen Fragebögen.
- (7) „Rohdaten“ sind Daten, insbesondere aus Befragungen, die noch in Datensätze unterteilt sind, die jeweils von einzelnen Personen stammen.
- (8) Eine „Erhebungsmethode“ ist die Form der Durchführung der Befragung einschließlich der verwendeten technischen Hilfsmittel.
- (9) Eine „Zeitreihe“ ist die Ergänzung der Befragungsergebnisse um bis zu zwei Evaluationsturnusse zurückreichende Vergleichswerte.
- (10) „Zentrale Fragebögen“ sind die übergreifend für die Bachelorstudiengänge beziehungsweise die Masterstudiengänge geltenden Teile der jeweiligen Evaluationsfragebögen.

II. EVALUATIONEN IN BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN

Teil 1 Gegenstand und Ziel der Evaluationen

§ 3 Gegenstand und Ziel der Evaluationen

(1) Die Hochschule führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Satzung durch. ²Sie dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Hochschule auf dem Gebiet des dualen Studiums. ³Dabei sollen sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Verbesserungsmöglichkeiten rechtzeitig erkannt und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Gegenstände der Evaluationen berücksichtigt werden.

(2) Einzelne Gegenstände der Evaluationen sind:

1. die Lehrveranstaltungen an den Studienakademien und am DHBW CAS,
2. die Organisation des Studienbetriebs einschließlich der Betreuung von Studierenden und des zeitlichen Arbeitsaufwands,
3. das Studium am Lernort Praxis bei den Dualen Partnern, die Theorie-Praxis-Beziehung und studienrelevante Informationen bei den Dualen Partnern,
4. das Prüfungswesen,
5. die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen und Studienbereiche sowie die einzelnen Studienakademien und das DHBW CAS.

²Weitere Gegenstände der Evaluationen können sein:

1. die Bibliothek,
2. die Infrastruktur,
3. das Auslandsstudium,
4. spezifische Aspekte der Studienakademien, spezifische Aspekte des DHBW CAS und fachspezifische Aspekte.

³Betrachtungsgegenstand ist dabei die Qualität in den Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen und den Studienbereichen sowie den einzelnen Studienakademien und dem DHBW CAS und ein Vergleich zwischen diesen.

(3) Ziele der Evaluationen sind:

1. die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität des dualen Studiums einschließlich der Qualität des Studiums am Lernort Praxis bei den Dualen Partnern,
2. die curriculare Weiterentwicklung von Studiengängen,
3. die Sicherung einer hohen Lehrqualität und gegebenenfalls deren Verbesserung sowie die Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen,
4. die Identifizierung und Durchführung von Qualität sichernden und steigernden Maßnahmen.

- (4) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. ²Die Standardisierung umfasst ein einheitliches Evaluationssystem einschließlich zentraler Fragebögen.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Studienakademie und die Fachkommissionen können die zentralen Fragebögen im Rahmen des Bachelorstudiums um die Gegenstände der Evaluation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ergänzen. ²Sie können die zentralen Fragebögen zudem um eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ergänzen, sofern dies für die Abbildung studienakademie- beziehungsweise fachspezifischer Aspekte notwendig ist.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS, die Fachbereiche am DHBW CAS und die Fachkommissionen können die zentralen Fragebögen im Rahmen des Masterstudiums um die Gegenstände der Evaluation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ergänzen. ²Sie können die zentralen Fragebögen zudem um eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ergänzen, sofern dies für die Abbildung fachspezifischer Aspekte notwendig ist.
- (7) Die Studiengangsleitungen beziehungsweise die Wissenschaftlichen Leitungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden können Ergänzungen der zentralen Fragebögen nach Absatz 5 Satz 2 beziehungsweise Absatz 6 Satz 2 vorschlagen.

Teil 2 Eigenevaluation

§ 4 Durchführung der Eigenevaluation

- (1) Als Eigenevaluation werden durchgeführt:
1. die studentische Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
 2. die Studieneingangsbefragung in den Masterstudiengängen.
- (2) Zur Evaluation der Qualität des Studiums können zusätzlich Befragungen der Studierenden, der Lehrenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie Befragungen der Dualen Partner durchgeführt werden.

§ 5 Gegenstand und Verfahren der Eigenevaluation

- (1) Die studentische Evaluation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 hat den Zweck, den einzelnen Lehrpersonen konstruktive Rückmeldungen zu geben und das Studienangebot und die in Absatz 3 genannten Gegenstände der Evaluation zu verbessern.
- (2) Die Studieneingangsbefragung in den Masterstudiengängen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 hat zum Ziel, Studienvoraussetzungen, Motivation, Erwartungshaltung und Interesse der Studierenden zu erheben, um die Angebote des DHBW CAS auf die besonderen Anforderungen berufsbegleitend Studierender anpassen zu können.

(3) Mit den Fragebögen zur Qualität des dualen Studiums (studentische Evaluationsfragebögen) werden folgende Merkmale erhoben:

1. Mit dem Fragebogen für die Evaluation von Studium und Lehre:

- die Gesamtbewertung der Lehrqualität der Lehrpersonen,
- die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs beziehungsweise der Studienrichtung,
- die Selbsteinschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwands,
- die Bewertung der Qualität des Studiums am Lernort Praxis bei den Dualen Partnern, die Theorie-Praxis-Beziehung,
- die Gesamtbewertung des Studiums;

Weiterhin können folgende Merkmale erhoben werden:

- die Bewertung der Bibliothek,
- die Bewertung der Infrastruktur,
- die Bewertung des Auslandsstudiums,
- spezifische Aspekte der Studienakademien, spezifische Aspekte des DHBW CAS und fachspezifische Aspekte.

2. Mit dem Fragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation:

- die Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Inhalte beziehungsweise Struktur sowie Anforderungsniveau an die Studierenden,
- die Bewertung der Lehrqualität der Lehrenden in den Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die didaktische und methodische Gestaltung der Lehre,
- die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung;

Weiterhin können folgende Merkmale erhoben werden:

- die Einschätzung des eigenen Interesses am Thema der Lehrveranstaltung.

3. Mit dem Fragebogen für die Modulevaluation in den Masterstudiengängen:

- die Bewertung der Studieninhalte eines Moduls,
- die Bewertung der Organisation und der Betreuung im Rahmen des Moduls,
- die Selbsteinschätzung des zeitlichen Arbeitsaufwands studentischer Belastung im Modul,
- die Bewertung der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungsleistungen in Hinblick auf das geforderte Niveau, der Transparenz über die bestehenden Prüfungsanforderungen sowie zu den räumlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen der Prüfung.

4. Die Studieneingangsbefragung in den Masterstudiengängen umfasst Angaben zum Dualen

Partner, der Studienwahl und Motivation, zur Finanzierung und zum Arbeitszeitmodell der Studierenden.

- (4) Die Erhebungsmethode legt der Senat auf Vorschlag der Kommission für Qualitätssicherung fest. ²In den Masterstudiengängen ist die Leitung des DHBW CAS anzuhören.
- (5) Über die inhaltliche Gestaltung beziehungsweise Änderung der zentralen Fragebögen entscheidet der Senat auf Vorschlag der Kommission für Qualitätssicherung nachdem für Bachelorstudiengänge das Präsidium beziehungsweise für Masterstudiengänge die Leitung des DHBW CAS dem Fragebogen beziehungsweise der Fragebogenänderung zugestimmt hat.
- (6) Über studienakemiespezifische Ergänzungen der zentralen Fragebögen nach § 3 Absatz 5 Satz 2 entscheidet der jeweils zuständige Örtliche Senat. ²Über fachspezifische Ergänzungen der zentralen Fragebögen nach § 3 Absätze 5 Satz 2 und 6 Satz 2 entscheidet die jeweils zuständige Fachkommission. ³Über alle Ergänzungen der zentralen Fragebögen ist die Kommission für Qualitätssicherung zu informieren.

§ 6 Turnus der Eigenevaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre ist in jedem Bachelorstudiengang alle zwei Studienjahre durchzuführen. ²Dazu werden auf Vorschlag der Kommission für Qualitätssicherung vom Präsidium zwei Gruppen von Studiengängen festgelegt und jeder Studiengang einer der beiden Gruppen zugeordnet; die Evaluation von Studium und Lehre wird in jährlichem Wechsel zwischen diesen beiden Gruppen von Studiengängen vorgenommen. ³In den Masterstudiengängen ist die Evaluation von Studium und Lehre in einem von der Kommission für Qualitätssicherung festgelegten Turnus durchzuführen.
- (2) Für die Lehrveranstaltungsevaluation ist an den Studienakademien in jedem Bachelorstudiengang für jedes Studienjahr jeweils mindestens ein Drittel der stattfindenden Lehrveranstaltungen des ersten, des zweiten und des dritten Studienjahres zu evaluieren; die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen bestimmt die Studiengangsleitung. ²Für die Masterstudiengänge legt die Kommission für Qualitätssicherung den Anteil der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und die Vorgehensweise für deren Auswahl fest.
- (3) Für die Modulevaluation in den Masterstudiengängen legt die Kommission für Qualitätssicherung den Turnus und den Anteil der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen fest.
- (4) Für die Studieneingangsbefragung in den Masterstudiengängen legt die Kommission für Qualitätssicherung den Turnus fest. ²Es werden alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger befragt.

Teil 3 Fremdevaluation

§ 7 Durchführung der Fremdevaluation

- (1) Als Fremdevaluationen werden insbesondere durchgeführt:
 - die Evaluation der Qualität des dualen Studiums,
 - die Evaluation des Prüfungswesens,
 - die institutionelle Evaluation.
- (2) Fremdevaluationen werden externen Evaluationseinrichtungen oder externen Gutachterkommissionen durch das Präsidium übertragen. ²Externe Beteiligte sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die Evaluation der Qualität des dualen Studiums erfolgt entsprechend des in § 6 festgelegten Turnus. ²Im Rahmen der Fremdevaluation werden die Ergebnisse der Eigenevaluation der Qualität des dualen Studiums nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt.
- (4) Die konsolidierten Qualitätsberichte der Bachelorstudiengänge beziehungsweise deren Studienrichtungen nach § 9 Absatz 4 und die Gesamtberichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen der Fachkommissionen nach § 9 Absatz 6 und die fachbereichsspezifischen Qualitätsberichte der Masterstudiengänge nach § 10 Absatz 3 dienen als Grundlage für externe Evaluationsgutachten.
- (5) Den Turnus, das Verfahren und die Form der Durchführung der institutionellen Evaluation beschließt das Präsidium.

§ 8 Evaluation des Prüfungswesens

- (1) Die Evaluation des Prüfungswesens hat den Zweck, sowohl der einzelnen Lehrperson, die eine Prüfungsleistung konzipiert, durchgeführt und bewertet hat, als auch der zuständigen Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftlichen Leitung konstruktive Rückmeldungen zu geben, um damit die Qualität des Prüfungswesens im Studiengang verbessern zu können. ²Dazu werden Prüfungsleistungen hinsichtlich der Prüfungsgestaltung, der Überprüfung der Kompetenzzielerrreichung, der Aufgabenstellung, der Lösungsskizze, der Korrekturdurchführung, des Niveaus, der Bewertung und des Notenspektrums von externen Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet. ³ Abschlussarbeiten werden zudem hinsichtlich Themenstellung und Themenbearbeitung von externen Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluation des Prüfungswesens werden in nicht-aggregierter Form pro Prüfungsleistung der zuständigen Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftlichen Leitung zur Verfügung gestellt, damit diese qualitätssichernde Maßnahmen im Studiengang ergreifen kann. ²Die aggregierten Ergebnisse werden pro Studienbereich beziehungsweise Fachbereich unter Beteiligung der externen Gutachterinnen und Gutachter, der nach § 16 Absätze 2 und 3 bestimmten Qualitätsbeauftragten und der zugehörigen Wissenschaftlichen Leitungen in der Kommission für Qualitätssicherung vorgestellt, diskutiert und daraus schließlich übergreifende Maßnahmen abgeleitet.

- (3) Die Evaluation des Prüfungswesens umfasst:
1. die Begutachtung von Aufgabenstellungen für Prüfungsleistungen,
 2. die Begutachtung von korrigierten Prüfungsleistungen,
 3. die Begutachtung bewerteter Bachelor- und Masterarbeiten,
 4. die Begutachtung der Benotungen.
- (4) Die Evaluation des Prüfungswesens ist in jedem Studiengang jedes zweite Studienjahr auf Stichprobenbasis durchzuführen. ²Für die Durchführung findet § 6 Absatz 1 entsprechend Anwendung. ³Der Stichprobenumfang wird studienjährlich von der Kommission für Qualitätssicherung festgelegt.

Teil 4 Auswertung und Berichtswesen

§ 9 Berichtswesen in den Bachelorstudiengängen

- (1) An den Studienakademien werden für jeden Bachelorstudiengang beziehungsweise dessen Studienrichtungen die Ergebnisse der studentischen Evaluation von Studium und Lehre alle zwei Studienjahre nach Abschluss des Studienjahres von den zuständigen Studiengangsleitungen in einem Qualitätsbericht zusammengefasst. ²Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der Kommission für Qualitätssicherung, für welche Studienangebote die Berichterstellung nach Satz 1 auf Studiengangsebene und für welche Studienangebote die Berichterstellung nach Satz 1 auf Studienrichtungsebene erfolgt.
- (2) Der Qualitätsbericht nach Absatz 1 wird an die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie sowie die jeweilige Studienbereichsleiterin oder den jeweiligen Studienbereichsleiter der Studienakademie und an die jeweilige Qualitätsbeauftragte oder den jeweiligen Qualitätsbeauftragten der Unterkommission beziehungsweise der Studiengänge oder der Studienrichtungen nach § 16 Absatz 2 weitergeleitet.
- (3) Der Qualitätsbericht nach Absatz 1 erstreckt sich auf
1. eine Zusammenfassung der Evaluation von Studium und Lehre nach § 5 Absatz 3 Nummer 1,
 2. eine qualitative Beschreibung des zu evaluierenden Studiengangs beziehungsweise der zu evaluierenden Studienrichtung,
 3. die quantitative Entwicklung des zu evaluierenden Studiengangs beziehungsweise der zu evaluierenden Studienrichtung,
 4. eine Stellungnahme beziehungsweise einen Bericht der Studiengangsleitung einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs; alle dem Studiengang beziehungsweise der Studienrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren sind einzubeziehen.

²Um den jeweiligen Studiengangsleitungen eine Einordnung der im Qualitätsbericht enthaltenen Ergebnisse ihres Studiengangs beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ermöglichen, können im Qualitätsbericht zusätzlich Durchschnitts- und Vergleichswerte weiterer Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen sowie des DHBW-weit konsolidierten Studiengangs angezeigt werden. ³Dies erfolgt nur für die in zahlenmäßiger Form vorliegenden Ergebnisse aus den Berichtsabschnitten nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 und nur insoweit, als dabei ein Personenbezug ausgeschlossen wird. ⁴Um Entwicklungen erkennbar zu machen, können die in die in zahlenmäßiger Form vorliegenden Ergebnisse aus den Berichtsabschnitten nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 um Zeitreihen ergänzt werden.

(4) Für jeden Studiengang beziehungsweise dessen Studienrichtungen werden die Qualitätsberichte nach Absatz 1 von der oder dem nach § 16 Absatz 2 zuständigen Qualitätsbeauftragten der Unterkommissionen beziehungsweise der Studiengänge oder Studienrichtungen zu einem konsolidierten Qualitätsbericht über alle Studienakademien zusammengefasst. ²Abweichend von Satz 1 wird für die nach § 15 Absatz 2 zusammengefassten Studiengänge oder Studienrichtungen ein gemeinsamer konsolidierter Qualitätsbericht erstellt.

(5) Im Rahmen der Evaluation des Prüfungswesens werden Gutachten von externen Gutachterinnen oder Gutachtern angefertigt. ²Auf der Grundlage dieser Gutachten kann von den nach § 16 Absatz 2 zuständigen Qualitätsbeauftragten der Unterkommissionen beziehungsweise der Studiengänge oder Studienrichtungen ein konsolidierter Prüfungswesensbericht erstellt werden; die Kommission für Qualitätssicherung legt fest, welche Studiengänge oder Studienrichtungen einen konsolidierten Prüfungswesensbericht erstellen. ³Dieser erstreckt sich

1. bei Prüfungsleistungen auf die Gestaltung der Prüfungsleistung, auf die Lösungsskizze, den Bewertungsvorschlag, die Korrekturform, die Korrekturdurchführung, das Niveau und das Notenspektrum,
2. bei Bachelorarbeiten auf die Themenstellung, die Bearbeitung, die Bewertung und das Notenspektrum,
3. auf eine Stellungnahme und abgeleitete Maßnahmen, die auf den Gutachten nach Satz 1 basieren.

(6) Die konsolidierten Qualitätsberichte nach Absatz 4 und konsolidierte Prüfungswesensberichte nach Absatz 5 werden den fachlich zuständigen Fachkommissionen zur Beratung vorgelegt. ²Die Fachkommissionen fassen diese für den jeweiligen Studienbereich in einen Gesamtbericht zum Qualitäts- und Prüfungswesen zusammen. ³Die von den Fachkommissionen beauftragten Unterkommissionen erhalten die Berichte nach Satz 1, nachdem aus diesen diejenigen Evaluationsergebnisse, die noch einen Personenbezug aufweisen, entfernt wurden.

(7) Die Gesamtberichte zum Qualitäts- und Prüfungswesen nach Absatz 6 Satz 2 werden von der Kommission für Qualitätssicherung in einem DHBW-weiten Gesamtbericht zum Qualitäts- und Prüfungswesen zusammengefasst, der an das Präsidium weitergeleitet wird. ²Berichte, die die einzelnen Studienakademien betreffen, werden vom Präsidium an die entsprechenden Studienakademien weitergeleitet.

(8) Der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie jedes Studienjahr über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen unterrichtet. ²Die Bewertung der Ergebnisse der Evaluationen erfolgt durch den Örtlichen Senat und den Örtlichen Hochschulrat.

§ 10 Berichtswesen in den Masterstudiengängen

(1) Die Ergebnisse der Eigenevaluation und der Fremdevaluation in den Masterstudiengängen werden je Studienjahr studiengangs- beziehungsweise studienrichtungsbezogen durch die zuständige Wissenschaftliche Leitung in einem Qualitätsbericht des Studiengangs beziehungsweise der Studienrichtung zusammengefasst. ²Bei Modulangeboten, die in der Zuständigkeit von mehreren Wissenschaftlichen Leitungen liegen, bestimmt die zuständige Fachbereichsleitung die zuständige Wissenschaftliche Leitung. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Fachbereichsleitung festlegen, dass mehrere Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen in einem Qualitätsbericht zusammengefasst werden.

(2) Der Qualitätsbericht nach Absatz 1 erstreckt sich auf:

1. die Zusammenfassung der Eigenevaluation,
2. die Zusammenfassung der Fremdevaluation,
3. qualitative und quantitative Entwicklungen im Masterstudiengang,
4. Feststellungen des Handlungsbedarfs sowie Vorschläge von Maßnahmen.

²Um den jeweiligen Wissenschaftlichen Leitungen eine Einordnung der im Qualitätsbericht enthaltenen Ergebnisse ihres Studiengangs beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ermöglichen, können im Qualitätsbericht zusätzlich Durchschnitts- und Vergleichswerte weiterer Studiengänge beziehungsweise Studienrichtungen angezeigt werden. ³Dies erfolgt nur für die in zahlenmäßiger Form vorliegenden Ergebnisse aus den Berichtsabschnitten nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 und nur insoweit, als dabei ein Personenbezug ausgeschlossen wird. ⁴Um Entwicklungen erkennbar zu machen, können die in zahlenmäßiger Form vorliegenden Ergebnisse aus den Berichtsabschnitten nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 um Zeitreihen ergänzt werden.

(3) Die jeweils zuständige Fachbereichsleitung erstellt einen fachbereichsspezifischen Qualitätsbericht der Masterstudiengänge samt Maßnahmenplanung. ²Die jeweils zuständige Fachkommission berät über den fachbereichsspezifischen Qualitätsbericht nach Satz 1 und beschließt die Maßnahmenplanung.

(4) Die Leitung des DHBW CAS erstellt aus den fachbereichsspezifischen Qualitätsberichten nach Absatz 3 Satz 1 einen Qualitätsbericht der Masterstudiengänge. ²Dieser besteht aus den fachbereichsspezifischen Qualitätsberichten und übergreifenden Maßnahmenvorschlägen.

(5) Der Qualitätsbericht der Masterstudiengänge wird dem DHBW CAS-Rat durch die Leitung des DHBW CAS zur Beratung vorgelegt und erörtert.

§ 11 Unterrichtung und Veröffentlichung

- (1) Über die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen werden der Aufsichtsrat und der Senat mindestens einmal pro Studienjahr vom Präsidium unterrichtet.
- (2) Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen aus dem DHBW-weiten Gesamtbericht zum Qualitäts- und Prüfungswesen der Bachelorstudiengänge nach § 9 Absatz 7 Satz 1 und dem Qualitätsbericht der Masterstudiengänge nach § 10 Absatz 4 werden in einem Qualitätsbericht der DHBW in anonymisierter Form nach Maßgabe eines mit der oder dem Datenschutzbeauftragten der DHBW abgestimmten Berichtskonzepts zusammengefasst und hochschulintern veröffentlicht.
- (3) Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen und die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation nach § 9 Absatz 8 werden innerhalb der Studienakademie in anonymisierter Form veröffentlicht.

Teil 5 Zuständigkeiten

§ 12 Allgemeines

Unbeschadet der sich aus dem LHG ergebenden Zuständigkeiten des Präsidiums, des Senats und des Aufsichtsrats sowie der weiteren am Evaluationsverfahren Beteiligten und unbeschadet der Regelungen dieser Satzung werden für die am Evaluationsverfahren genannten Beteiligten die jeweiligen Zuständigkeiten festgelegt.

§ 13 Exekutivausschuss des Präsidiums

- (1) Soweit es zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist, haben das fachlich zuständige Mitglied des Exekutivausschusses des Präsidiums und die von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Qualitätssicherung und Evaluationswesen zuständig sind, in begründeten Fällen das Recht, auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen erhobenen Daten zuzugreifen.
- (2) Der Exekutivausschuss des Präsidiums berichtet über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 LHG an das Wissenschaftsministerium.

§ 14 Fachkommissionen

Die Fachkommissionen und die von ihnen beauftragten Unterkommissionen beraten geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität auf der Grundlage der vorgelegten Qualitäts- und Prüfungswesensberichte nach § 9 Absatz 6 und der fachbereichsspezifischen Qualitätsberichte der Masterstudiengänge nach § 10 Absatz 3 und überprüfen die Umsetzung der von ihnen verantworteten Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

§ 15 Kommission für Qualitätssicherung

- (1) Die Kommission für Qualitätssicherung bestimmt die Darstellung der Ergebnisse nach § 9 Absätze 1 bis 7 und § 10 Absätze 1 bis 4.
- (2) Die Kommission für Qualitätssicherung kann festlegen, dass für inhaltlich ähnliche Studiengänge oder Studienrichtungen ein gemeinsamer konsolidierter Qualitätsbericht nach § 9 Absatz 4 erstellt wird.
- (3) Die Kommission für Qualitätssicherung nimmt auf der Grundlage der Berichte nach § 9 Absätze 4, 6 und 7 und nach § 10 Absätze 3 und 4 einen Qualitätsvergleich zwischen den einzelnen Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen, Studienbereichen und Studienakademien vor, leitet daraus Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ab und überprüft die Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen auf Grund vorangegangener Berichte.

§ 16 Qualitätsbeauftragte

- (1) Es gibt Qualitätsbeauftragte der Unterkommissionen, der Bachelorstudiengänge oder -studienrichtungen und Qualitätsbeauftragte der Fachkommissionen.
- (2) Das zuständige Präsidiumsmitglied bestellt Qualitätsbeauftragte pro Bachelorstudiengang beziehungsweise, sofern die Qualitätsberichterstellung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 auf Studienrichtungsebene erfolgt, pro Bachelorstudienrichtung. ²Diese haben die Aufgabe, die Evaluationen nach § 5 und § 8 koordinierend und inhaltlich zu begleiten. ³Sie unterstützen die Kommission für Qualitätssicherung bei der Auswertung der Daten. ⁴Das Präsidium kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Das zuständige Präsidiumsmitglied kann Qualitätsbeauftragte der Fachkommission bestellen. ²Die Fachkommission überträgt diesen Aufgaben der Fachkommission im Bereich der Qualitätssicherung.
- (4) Für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für hauptberuflich tätige Lehrpersonen findet die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule (Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO) entsprechend Anwendung.

§ 17 Rektorin oder Rektor der Studienakademie und Leiterin oder Leiter des DHBW CAS

- (1) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen an der jeweiligen Studienakademie verantwortlich. ²Sie oder er hat insbesondere sicherzustellen, dass die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit zwischen Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen, Studienbereichen und einzelnen Studienakademien gewährleisten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen am DHBW CAS verantwortlich. ²Sie oder er hat insbesondere sicherzustellen, dass

die erhobenen Daten die Vergleichbarkeit zwischen Studiengängen beziehungsweise Studienrichtungen und Fachbereichen gewährleisten.

(3) Zur Unterstützung der Durchführung des Evaluationsverfahrens und der daraus resultierenden Maßnahmen kann die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie beziehungsweise die Leiterin oder der Leiter des DHBW CAS eine Beauftragte oder einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte für die Umsetzung der Evaluationen sowie für die Qualitätssicherung der Studienakademie beziehungsweise des DHBW CAS bestellen.

(4) Für eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung für hauptberuflich tätige Lehrpersonen findet die LVVO entsprechend Anwendung.

§ 18 Studiengangsleitung in den Bachelorstudiengängen

(1) Die Studiengangsleitung hat für ihren Studiengang beziehungsweise ihre Studienrichtung die Evaluationen durchzuführen. ²Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen am Evaluationsverfahren Beteiligten hat die Studiengangsleitung die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in ihrem Studiengang beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ergreifen.

(2) Die Studiengangsleitung informiert die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation sowie über eine sie betreffende Rückmeldung aus der Evaluation des Prüfungswesens. ²Auf Verlangen hat die Studiengangsleitung der betroffenen Lehrperson die Auswertung zugänglich zu machen.

(3) Die Studiengangsleitung informiert die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(4) Die Durchführung des Evaluationsverfahrens und der daraus resultierenden Maßnahmen kann mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie im Auftrag der Studiengangsleitung durch Professorinnen oder Professoren, Studiengangsmanagerinnen oder Studiengangsmanager und Studienreferentinnen oder Studienreferenten des Studiengangs administrativ unterstützt werden, sofern diesen Personen kein Zugriff auf die in der Evaluation erhobenen Daten gewährt wird.

§ 19 Wissenschaftliche Leitung in den Masterstudiengängen

(1) Die Wissenschaftliche Leitung hat für ihren Studiengang beziehungsweise ihre Studienrichtung die Evaluation durchzuführen. ²Unbeschadet der Zuständigkeiten der anderen am Evaluationsverfahren Beteiligten hat die Wissenschaftliche Leitung die entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung in ihrem Studiengang beziehungsweise ihrer Studienrichtung zu ergreifen.

(2) Die Wissenschaftliche Leitung informiert die jeweilige Modulverantwortliche oder den jeweiligen Modulverantwortlichen und die Lehrperson der jeweiligen Lehrveranstaltung über das Ergebnis der sie betreffenden Teile der studentischen Evaluation sowie die Lehrperson über eine sie betref-

fende Rückmeldung aus der Evaluation des Prüfungswesens. ²Auf Verlangen hat die Wissenschaftliche Leitung der jeweiligen Modulverantwortlichen oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen beziehungsweise der betroffenen Lehrperson die Auswertung zugänglich zu machen.

(3) Die Wissenschaftliche Leitung informiert die Studierenden in anonymisierter Form über die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Evaluation und die gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen.

(4) Die Durchführung des Evaluationsverfahrens und der daraus resultierenden Maßnahmen kann mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des DHBW CAS im Auftrag der Wissenschaftlichen Leitung durch Professorinnen oder Professoren, Studiengangsmanagerinnen oder Studiengangsmanager, Referentinnen oder Referenten des Studiengangs und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Studienservices des Studiengangs administrativ unterstützt werden. ²Diese Personen haben Zugriff auf die in der Evaluation erhobenen Daten, sofern dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 notwendig ist.

§ 20 Qualitätszirkel

(1) An den Studienakademien und am DHBW CAS werden Qualitätszirkel nach dem im Qualitätsbandbuch der DHBW beschriebenen Qualitätszirkelkonzept eingerichtet. ²Sie dienen dem regelmäßigen Informationsaustausch zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums. ³Zu den Aufgaben der Qualitätszirkel gehört es insbesondere, auf der Grundlage der Ergebnisse der studentischen Evaluation nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und der Fremdevaluation nach § 7 für den Studiengang oder die Studiengänge beziehungsweise Studienrichtung oder Studienrichtungen Handlungsfelder zu identifizieren und Maßnahmen zu entwickeln. ⁴Die Erörterung der Leistung einzelner Lehrpersonen gehört nicht zu den Aufgaben der Qualitätszirkel.

(2) Der Qualitätszirkel setzt sich insbesondere zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des zugehörigen Studiengangs oder der zugehörigen Studiengänge beziehungsweise Studienrichtung oder Studienrichtungen. ²Dies sind mindestens eine Studiengangsleitung beziehungsweise eine Wissenschaftliche Leitung, andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte, Studierende und Duale Partner sowie gegebenenfalls Mitarbeitende. ³Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Sofern es sich nicht um personenbezogene Informationen handelt, dürfen die wesentlichen Ergebnisse des Qualitätszirkels in einem Bericht von der Studiengangsleitung beziehungsweise der Wissenschaftlichen Leitung veröffentlicht werden.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Qualitätszirkels kann den Mitgliedern des Qualitätszirkels Einsicht in den Qualitätsbericht nach § 9 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 gewährt werden. ²Die Studiengangsleitungen beziehungsweise die Wissenschaftlichen Leitungen können auch aus der Lehrveranstaltungsevaluation gewonnene Erkenntnisse in den Qualitätszirkel einbringen, soweit ein Personenbezug ausgeschlossen ist.

§ 21 Zentrum für Hochschuldidaktik und lebenslanges Lernen (ZHL)

Die Abteilungen Hochschuldidaktik und Personalförderung des ZHL organisieren und verantworten Weiterbildungen für Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DHBW und unterstützen damit die Sicherstellung und Verbesserung der Qualität der Lehre durch geeignete Weiterbildungs- und Beratungsangebote.

III. EVALUATION VON FORSCHUNG, INNOVATION UND TRANSFER

§ 22 Gegenstand und Ziel der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer

(1) Die Evaluation auf dem Gebiet von Forschung, Innovation und Transfer dient der Förderung von Forschung, Innovation und Transfer. ²Dies beinhaltet insbesondere das Erheben, Fördern und Weiterentwickeln von Forschungs-, Innovations- und Transferaktivitäten. ³Das Gebiet von Forschung, Innovation und Transfer umfasst auch die kooperative Forschung.

(2) Die Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer wird als Eigenevaluation durchgeführt. ²Ergänzend kann sie auch als Fremdevaluation durchgeführt werden.

(3) Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Spezifikation der Standardisierung von Forschungsinformationen (Kerndatensatz Forschung) werden mit der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer Merkmale zu folgenden Bereichen erhoben:

1. Forschungsprojekte,
2. Promovierende,
3. Patente,
4. Ausgründungen,
5. Wissenschaftliche Publikationen,
6. Infrastruktur.

²Solange ein Personenbezug besteht, werden die Merkmale ausschließlich zu internen Zwecken verarbeitet.

(4) Über die inhaltliche Gestaltung der Evaluation entscheidet der Senat auf Vorschlag der Kommission für Forschung, Innovation und Transfer, nachdem das Präsidium zugestimmt hat.

(5) Die Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer ist alle drei Studienjahre von der Kommission für Forschung, Innovation und Transfer durchzuführen.

§ 23 Berichtswesen der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer

Die Ergebnisse der Evaluation im Bereich von Forschung, Innovation und Transfer werden von der Kommission für Forschung, Innovation und Transfer in einem Bericht zusammengefasst und an das

Präsidium weitergeleitet.

IV. EVALUATIONEN DES ZHL

§ 24 Gegenstand und Ziel der Evaluation

- (1) Am ZHL werden alle Veranstaltungen und Seminarleitungen evaluiert.
- (2) Das ZHL führt Evaluationen nach Maßgabe dieser Satzung durch. ²Sie dienen der regelmäßigen und systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Veranstaltungen. ³Sie ermöglichen es, den Seminarleitungen konstruktive Rückmeldungen zu ihren Veranstaltungen zu geben.
- (3) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente verarbeitet. ²Dazu werden standardisierte Fragebögen verwendet.
- (4) Für die einzelnen Evaluationen von Veranstaltungen des ZHL werden die folgenden Merkmale erfasst:
 1. Inhaltliche und methodische Aspekte: Organisation und Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen sowie Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Veranstaltung;
 2. Seminarleitung: Bewertung der Lehrqualität der Seminarleitung in Hinblick auf die didaktische und fachliche Vermittlung von Lehrinhalten.

§ 25 Auswertung und Berichtswesen

- (1) Die Abteilungen Hochschuldidaktik und Personalförderung nutzen die Ergebnisse der Evaluationen ihres jeweiligen Bereichs, um Schlussfolgerungen über die Optimierung der Veranstaltungen sowie die bedarfsgerechte Gestaltung und zielgruppenorientierte Weiterentwicklung der Fortbildungsangebote zu ziehen.
- (2) Die Seminarleitungen erhalten eine aggregierte Auswertung im Anschluss an jede durchgeführte Veranstaltung. ²Anhand der Ergebnisse der Auswertung ist die konzeptionelle und praktische Durchführung der Veranstaltungen durch die Seminarleitung zu optimieren.
- (3) Die über mehrere Veranstaltungen aggregierten Ergebnisse sind durch die Abteilungsleitungen sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anonymisierter Form insbesondere in den Jahresberichten und den Newslettern der jeweiligen Abteilungen zusammenzufassen.

§ 26 Zuständigkeiten

- (1) Die Leitung des ZHL ist für die Gesamtdurchführung und Auswertung der Evaluationen am ZHL verantwortlich. ²Soweit es zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist, hat sie in begründeten Fällen das Recht, zu diesem Zweck auf sämtliche im Rahmen der Evaluationen am ZHL erhobenen Daten zuzugreifen.

- (2) Die Leitung des ZHL und die Abteilungsleitungen konzipieren die Instrumente zur Datenerhebung und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Veranstaltungen.
- (3) Die Evaluationen werden nach Abteilungen getrennt von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt und an die Seminarleitung weitergeleitet.

V. VERFOLGUNG VON STUDIEN- UND QUALIFIZIERUNGSVERÄUFEN

§ 27 Verfolgung von Studien- und Qualifizierungsverläufen

- (1) Die zuständigen Stellen der DHBW verarbeiten im Rahmen von Statistiken die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden für die in § 5 Absatz 3 Satz 1 LHG genannten Zwecke.
- (2) Merkmale der Datenverarbeitung nach Absatz 1 sind
 1. Geschlecht und Alter,
 2. Art, Datum, Ort, Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. studienrelevante berufspraktische Erfahrungen,
 4. bei Wechseln innerhalb der DHBW und vorherigen Studienzeiten den bisherigen Studiengang und Studienort, das Semester des Wechsels, den Studiengang und den Studienort, zu dem gewechselt wurde sowie anrechenbare Studienleistungen und ECTS-Punkte,
 5. Studienfach und Studiendauer,
 6. Studienergebnisse und Noten,
 7. der Verbleib nach dem Studium an der DHBW.
- (3) Die Datenverarbeitung nach Absätzen 1 und 2 erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form.²Soweit und solange eine Anonymisierung nicht möglich ist, ist eine Pseudonymisierung vorzunehmen.³Auswertungen und Veröffentlichung sind ausschließlich in anonymisierter Form gestattet.
- (4) § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 28 Grundsätze

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in dieser Satzung geregelten Bereiche hat nach den Vorgaben von § 12 Absatz 1 Satz 1 LHG in Verbindung mit § 5 Absätze 4 und 5 LHG und den nachfolgenden Vorschriften zu erfolgen.²Sonstige gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der DSGVO, des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), des LHG, des Gesetzes über

die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetzes – LArchG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG), des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bleiben unberührt. ³Soweit in dieser Satzung nicht explizit anders geregelt, gelten die Vorgaben der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. ⁴Dies gilt insbesondere für die in § 2 Absatz 3, § 3 Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Datenschutzsatzung geregelten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungen einschließlich der Informationspflichten.

(2) Von Personen, die Aufgaben im Sinne dieser Satzung erfüllen und nach § 5 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Mitwirkung verpflichtet sind, dürfen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, sofern und solange sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule erforderlich sind. ²Abweichend von Satz 1 erfolgen die Verarbeitungen personenbezogener Daten nach Abschnitt III ausschließlich auf Basis einer Einwilligung im Sinne von Artikel 7 DSGVO. ³Satz 2 gilt für die Verarbeitungen personenbezogener Daten nach Abschnitt V entsprechend, sofern es die Verarbeitung über § 27 Absatz 2 hinausgehender Daten, etwa zu persönlichen Beweggründen von Studierenden betrifft. ⁴Dient eine Verarbeitung mehreren Zwecken, muss dies aus der Einwilligung hervorgehen.

(3) Übermittlungen an Dritte oder sonstige Empfänger, die nicht ausdrücklich nach dieser Satzung zur Kenntnisnahme befugt sind, einschließlich Veröffentlichungen, erfolgen grundsätzlich nur in anonymisierter Form. ²Sofern personenbezogene Daten übermittelt oder veröffentlicht werden sollen, bedarf dies einer Einwilligung der betroffenen Person im Sinne von Artikel 7 DSGVO.

(4) Befragungen nach § 4 und Abschnitt IV sowie die zugehörige Auswertung der Antworten und die Statistik nach Abschnitt V dürfen nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. ²Soweit bei Befragungen nach Satz 1, insbesondere durch Freitextfelder oder aufgrund bestimmter erhobener Merkmale, Rückschlussmöglichkeiten auf einzelne Befragte und Dritte bestehen könnten, sind die betroffenen Personen darüber zu informieren, ob und auf welche Weise sie einen Personenbezug selbst verhindern können.

(5) Abweichend von Absatz 4 darf bei einer elektronischen Durchführung von Befragungen nach § 4 und Abschnitt IV, soweit hierfür erforderlich, für die Dauer der Befragung gespeichert werden, welche Personen schon mitgewirkt haben, ohne jedoch eine Zuordnung zu den mittels Befragung gewonnenen Daten herzustellen. ²Die Verarbeitung nach Satz 1 darf nur zu dem Zweck erfolgen, dass eine Erinnerung an die Teilnahme per E-Mail versandt wird.

(6) Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen. ²Insbesondere ist die Weitergabe der Tatsache, ob eine Person an einer Befragung mitgewirkt hat, untersagt.

(7) Die im Rahmen dieser Satzungen verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen einer strengen Zweckbindung. ²Der Hochschule ist es gestattet, personenbezogene Daten zu anonymisieren und anschließend für die Validierung der in der Evaluation verwendeten Fragebögen oder, nach

Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere § 13 LDSG und Artikel 89 DSGVO, für Zwecke wissenschaftlicher Forschung zu nutzen. ³Die Hochschule führt eine Liste von Vorhaben wissenschaftlicher Forschung nach Satz 2 und dokumentiert die jeweils genutzten Daten, um nachweisen zu können, dass diese keinen Personenbezug mehr aufweisen.

§ 29 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Rohdaten werden grundsätzlich stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt aggregiert. ²Für die Auswertung nicht oder nicht in personenbezogener Form benötigte Angaben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen oder zu anonymisieren.

(2) Zusätzlich zu nach Artikeln 25 und 32 DSGVO sowie § 3 Datenschutzsatzung zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme an einer Befragung nur für Angehörige der jeweils zu befragenden Zielgruppe und nicht mehrfach möglich ist, die Daten auf dem Übertragungsweg nicht eingesehen oder verändert werden können und bei Befragungen nach § 4 und Abschnitt IV eine Zuordnung der Befragungsdaten oder Auswertungen zu einzelnen Befragungsteilnehmenden ausgeschlossen ist.

(3) Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss einem wirksamen und nachvollziehbaren Berechtigungskonzept unterliegen, welches nur die in dieser Satzung genannten Zugriffsmöglichkeiten gestattet und die Zahl zugriffsberechtigter Personen auf ein Minimum beschränkt.

(4) Alle an Qualitätssicherungsprozessen Beteiligten sind für die Sensitivität der Verarbeitungsvorgänge sensibilisiert und werden auf das Datengeheimnis nach § 3 Absatz 2 LDSG hingewiesen, welches insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der in Befragungen, Auswertungen und Berichten enthaltenen personenbezogenen Daten umfasst. ²Sofern die Beteiligten nach Satz 1 keine Mitglieder oder Angehörige der DHBW sind, sind sie gesondert auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(5) Sofern ein IT-gestütztes Verfahren verwendet wird, ist insbesondere sicherzustellen, dass die Übertragung verschlüsselt nach dem Stand der Technik erfolgt und eine Protokollierung von IP-Adressen, sonstigen Kennungen oder Daten unterbleibt, die geeignet sind, die Anonymität der Befragungsteilnehmenden aufzuheben.

(6) Für die Information nach § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 2 ist ein Verfahren zu nutzen, welches eine Kenntnisnahme durch Dritte ausschließt, etwa durch Übermittlung per zugangsgeschütztem Download. ²Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig, sofern sie an das dienstliche Postfach einer hauptberuflich tätigen Lehrperson erfolgt oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

§ 30 Kategorien betroffener Personen und verarbeitete Daten

(1) Im Rahmen dieser Satzung werden bei Evaluationen personenbezogene Daten von Lehrpersonen, Modulverantwortlichen in Masterstudiengängen, Studiengangsleitungen, Wissenschaftlichen

Leitungen sowie Seminarleitungen des ZHL verarbeitet. ²Neben den jeweils im Fragebogen erhobenen Daten werden von den betroffenen Personen folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Anrede, Geschlecht und Titel,
2. E-Mail-Adresse nach § 29 Absatz 6,
3. Bezeichnung der gehaltenen Lehr- oder Fortbildungsveranstaltung oder des verantworteten Moduls,
4. Bezeichnung der als Studiengangsleitung beziehungsweise Wissenschaftliche Leitung betreuten Studiengängen und Kursgruppen,
5. im Rahmen der Evaluation des Prüfungswesens Korrekturanmerkungen, Gutachten und Bewertungen,
6. bei der Evaluation von Forschung, Innovation und Transfer auch das Alter der befragten Personen.

(2) Von den Befragungsteilnehmenden werden die E-Mail-Adressen zur Kontaktaufnahme und Durchführung der Befragung verwendet. ²§ 8 Absatz 2 Datenschutzsatzung und § 5 Absatz 4 LHG bleiben unberührt.

(3) Für die Verfolgung der Studien- und Qualifizierungsverläufe werden von Studierenden die in § 27 Absatz 2 genannten Daten verarbeitet.

§ 31 Löschung

(1) Daten nach dieser Satzung sind, mit Ausnahme zuvor anonymisierter Daten, unverzüglich nach Zweckerreichung zu löschen. ²Von der Löschpflicht sind sowohl Rohdaten als auch aggregierte Daten, welche einen Personenbezug aufweisen, und in Evaluationen und Berichte übernommene personenbezogene Daten umfasst.

(2) Die Zweckerreichung wird spätestens am Ende des zweiten auf die Durchführung der Befragung folgenden Studienjahres angenommen. ²Abweichend von Satz 1 dürfen alle quantitativen Merkmale, welche für die Verfolgung der Entwicklung der Evaluationsergebnisse notwendig sind und daher die Bildung von Zeitreihen erfordern, bis zum Ende des sechsten auf die Durchführung der Begutachtung folgenden Studienjahres aufbewahrt werden.

(3) Die Löschung von Statistiken nach § 5 Absatz 3 LHG erfolgt nach den Regelungen der Datenschutzsatzung.

(4) Die Prozesse der Löschung beziehungsweise Anonymisierung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 1 sind nachweisbar zu dokumentieren.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums in den Bachelorstudiengängen (Evaluationssatzung Bachelor) vom 22. April 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2015) und die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Evaluation der Qualität des dualen Studiums in den Masterstudiengängen (Evaluationssatzung DHBW Master) vom 9. Juli 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 12/2018) außer Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin